

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 9). — Kollekte im Februar 1969 (S. 13). — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll und der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll, Propstei Südtondern (S. 13). — Reisekosten (S. 14). — Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1969 (S. 14). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1968 (S. 15). — Abschluß von Tarifverträgen für kirchliche Arbeiter (S. 15). — Einführungskurse in die evangelische Jugend- und Gemeindegemeinschaft 1969 (S. 15). — Lehrgang im MBK-Tagungshaus Bad Salzflen (S. 16). — Soziallehrgang des Burckhardthauses (S. 16). — Kindergottesdienst-Rüstzeiten 1969 (S. 16). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 17). — Schriften-Buchhinweis (S. 17). —

III. Personalien (S. 17).

Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Kiel, den 7. Januar 1969

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, beschlossen von der 22. Landessynode am 11. November 1960, in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen von der 36. ordentlichen Landessynode am 11. November 1968, bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 1332 — 69 — I/1

Geschäftsordnung der Landessynode

Inhalt

Abschnitt 1: Die Mitglieder der Synode und ihre Einberufung	
Einberufung der Synode	1
Mitteilung der Tagesordnung	2
Gelöbniß der Mitglieder	3
Teilnahme an den Tagungen	4
Stimmrecht	5
Abschnitt 2: Ämter	
Präsident und Vizepräsidenten	6
Aufgaben des Präsidenten	7
Schriftführer	8
Hilfssekretäre	9
Abschnitt 3: Sitzungen	
Öffentlichkeit der Sitzungen	10
Eröffnung und Schließung der Sitzungen	11

§§

Beurkundung der Verhandlungen	12
Redeordnung	13
Vertreter der VELKD, der EKD sowie ihrer Gliedkirchen	13a
Ordnungsbefugnisse des Präsidenten	14
Schluß der Besprechung	15
Abstimmungen	16
Abschnitt 4: Beratung der Vorlagen	
Beratung der Vorlagen im allgemeinen	17
Beratung von Kirchengesetzen	18
Änderungsanträge	19
Abschnitt 5: Selbständige Anträge	
20	
Abschnitt 6: Fragestunden und Eingaben	
Fragestunde	21
Eingaben	22
Abschnitt 7: Ausschüsse	
Zahl und Aufgaben der Ausschüsse	23
Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse	24
Sitzungen der Ausschüsse	25

Gemäß Artikel 98 Abs. 3 und in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen der Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges- u. V.-Bl. Seite 83) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat sich die Landessynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

ABSCHNITT 1

Die Mitglieder der Synode und ihre
Einberufung

§ 1

Einberufung der Synode

(1) Die Synode tritt innerhalb der Wahlperiode mindestens alle zwei Jahre zu einer Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt (Art. 97 Abs. 1 RO).

(2) Die Synode wird zu ihren Tagungen von ihrem Präsidenten einberufen. Er bestimmt Ort und Beginn der Tagung nach Beratung mit der Kirchenleitung. Die erste Tagung jeder Synode wird von der Kirchenleitung einberufen (Art. 97 Abs. 2 RO).

§ 2

Mitteilung der Tagesordnung

(1) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten, bei der ersten Tagung der Synode durch die Kirchenleitung, möglichst unter gleichzeitiger Mitteilung der Vorlagen der Kirchenleitung und der an die Synode auf Grund eines besonderen Antragsrechts gerichteten Anträge. Sie soll einen Monat vor der Tagung ergehen. Gesetzesentwürfe mit ihrer Begründung und sonstige Vorlagen sind den Mitgliedern tunlichst mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung zuzusenden (Art. 97 Abs. 2, 136 Abs. 1 Satz 1 und 2 RO).

(2) Die Synode kann die vorläufige Tagesordnung ändern (Art. 136 Abs. 1 und 3 RO).

§ 3

Gelöbnis der Mitglieder

Die Mitglieder der Synode haben vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung ein Gelöbnis abzulegen. Mitglieder, die später in eine Synode eintreten, legen das Gelöbnis vor dem Präsidenten der Synode ab (Art. 133 RO).

§ 4

Teilnahme an den Tagungen

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und Sitzungen eines Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist Mitteilung so rechtzeitig an das Landeskirchenamt zu machen, daß die Ladung eines Stellvertreters möglich ist.

(2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präsidenten der Synode einzuholen.

§ 5

Stimmrecht

Jedes einberufene Mitglied der Synode oder der für dieses erschienene Stellvertreter hat Sitz und Stimme, bis die Synode auf Grund eines Berichtes des Wahlprüfungsausschusses die Vollmacht für nicht vorhanden erklärt (Art. 139 RO).

ABSCHNITT 2

Ä m t e r

§ 6

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Der Präsident wird auf der ersten Tagung der Synode unmittelbar nach ihrer Eröffnung unter der Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung gewählt (Art. 98 Abs. 1 RO). Unter der Leitung des Präsidenten werden sodann ein erster und ein zweiter Vizepräsident gewählt. Die Wahlen gelten für die Wahlperiode der Synode.

(2) Diese Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen (Art. 141 Abs. 3 RO).

(3) Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Vorschlag gemacht wird und sich kein Widerspruch gegen die Zurufwahl erhebt (Art. 141 Abs. 3 RO).

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Synode nach außen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen. Wenn er im Fall seiner Verhinderung hierüber keine Regelung getroffen hat, vertritt ihn der erste Vizepräsident und diesen der zweite Vizepräsident.

§ 8

Schriftführer

Für die Beurkundung der Verhandlungen der Synode und zur Unterstützung des Präsidenten wählt die Synode für jede Tagung aus ihren Mitgliedern bis zu drei Schriftführer und für jeden von ihnen einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch Zuruf (Art. 142, 143 RO).

§ 9

Hilfssekretäre

(1) Zur Unterstützung der Schriftführer kann der Präsident von der Kirchenleitung vorgeschlagene Hilfssekretäre berufen, die nicht Mitglieder der Landessynode sind. Ihre Berufung unterliegt der Genehmigung der Synode.

(2) Wenn die Verhandlungen mit Genehmigung sämtlicher Synodaler durch Abhörgeräte aufgenommen werden, so stehen diese ausschließlich den Hilfssekretären und den durch die Synode bestellten Berichterstattern für die Bearbeitung der Niederschrift über die Verhandlungen zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidenten und des betreffenden Redners.

ABSCHNITT 3

Sitzungen

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Synode sind für alle konfirmierten Gemeindeglieder öffentlich. Jedoch kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (Art. 138 Abs. 2 RO).

(2) Wird für einen Verhandlungsgegenstand Ausschluß der Öffentlichkeit beantragt, so wird darüber nach Entfernung der Zuhörer in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird, nachdem die Zuhörer wieder zugelassen worden sind, von dem Präsidenten verkündet (Art. 138 Abs. 2 RO).

(3) Wenn Zuhörer die Ruhe und Ordnung der Sitzung stören, insbesondere durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens, so hat der Präsident dies sofort zu rügen. Falls die Ordnung nicht unverzüglich wieder hergestellt wird oder die Störung sich wiederholt, so ist er berechtigt, den Zuhörerraum räumen und vorübergehend schließen zu lassen (Art. 139 Abs. 2 RO).

§ 11

Eröffnung und Schließung der Sitzungen

(1) Die erste Tagung einer Wahlperiode der Synode eröffnet der Vorsitzende der Kirchenleitung, die folgenden Tagungen der Präsident der Synode (Art. 97 Abs. 2 RO).

(2) Zum Beginn jedes Sitzungstages hält ein von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Synode eine Andacht. Die Sitzungstage werden in gleicher Weise geschlossen (Art. 138 Abs. 1 Satz 2 RO).

(3) Vor dem Schluß jeder Sitzung verkündet der Präsident Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Erhebt sich gegen seine Bestimmung Widerspruch, so entscheidet die Synode (Art. 136 Abs. 1 RO).

§ 12

Beurkundung der Verhandlungen

(1) Die Schriftführer haben über die Sitzungen eine Niederschrift zu führen und darin alle wesentlichen Vorkommnisse, namentlich die Gegenstände der Verhandlung, die dazu gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Wahlen nebst den Abstimmungsergebnissen, genau zu verzeichnen (Art. 139 Abs. 2, 142 RO).

(2) Die Verhandlungsniederschrift jeder Tagung wird von dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den beteiligten Schriftführern festgestellt (Art. 139 Abs. 2, 142 RO).

§ 13

Redeordnung

(1) Mitglieder, die zu dem Gegenstand der Verhandlungen sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten oder dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Worte zu melden und erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Sie haben in freier Rede vorzutragen.

(2) Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenleitung einschließlich des Landessuperintendenten für Lauenburg sowie Bevollmächtigte der Kirchenleitung für einzelne Verhandlungsgegenstände, können jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort verlangen.

(3) Dem Berichterstatter ist auf seinen Wunsch auch außer der Reihenfolge und nach Schluß der Besprechung das Wort zu erteilen.

(4) Bei selbständigen Anträgen (§ 20) ist dem Antragsteller nach Schluß der Besprechung auf seinen Wunsch ein Schlußwort zu gewähren.

(5) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Ausführungen eines Synodalen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Besprechung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.

(7) Will der Präsident sich als Redner an der Besprechung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

(8) Die Synode kann für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 13 a

Vertreter der VELKD, der EKD sowie ihrer Gliedkirchen

(1) Der Präsident kann Vertretern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen das Wort zu Gegenständen erteilen, die die vertretenen Kirchen unmittelbar betreffen.

(2) Der Präsident und die Vorsitzenden der Ausschüsse können Vertreter der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen zu Ausschußsitzungen zulassen und ihnen dort das Wort erteilen.

(3) Der Präsident kann Vertretern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen gestatten.

§ 14

Ordnungsbefugnisse des Präsidenten

(1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann ihm durch die Synode das Wort entzogen werden.

(2) Redner oder andere Mitglieder der Synode, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber demselben Redner kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Dem Betroffenen steht dagegen die Berufung an die Synode zu. Sie ist bis zum nächsten Sitzungstage schriftlich einzulegen. Die Synode entscheidet ohne Besprechung in der darauf folgenden Sitzung darüber, ob die Maßnahmen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

§ 15

Beschluß der Besprechung

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird von dem Präsidenten geschlossen, wenn alle Mitglieder, die sich zum Wort gemeldet haben, zu Worte gekommen sind.

(2) Wird vorher Schluß der Rednerliste oder Schluß der Besprechung beantragt, so hat der Präsident zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, so läßt der Präsident die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Rednerliste abzustimmen.

(3) Der Redner darf durch den Antrag auf Schluß der Besprechung nicht unterbrochen werden.

(4) Einen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 16

Abstimmungen

(1) Nach Schluß der Besprechungen teilt der Präsident die Fragen, die er zur Abstimmung bringen und die Reihenfolge, in der er abstimmen lassen will, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Synode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Synode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht kirchengesetzlich irgendetwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Abstimmung zählen Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Art. 141 Abs. 2 RO).

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen (Art. 141 Abs. 3 RO).

(5) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, soweit nicht kirchengesetzlich die Anwesenheit einer erhöhten Anzahl der Mitglieder vorgeschrieben ist (Art. 140 Abs. 1 u. 3 RO). Die zu Beginn der Tagung getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Lauf der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird (Art. 140 Abs. 1 Satz 2 RO).

ABSCHNITT 4

Beratung der Vorlagen

§ 17

Beratung der Vorlagen im allgemeinen

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß zur Vorbereitung zu überweisen (Art. 144 RO).

(2) Die Beratung beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze der Vorlage. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen. Jedoch kann die Synode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechung über mehrere Abschnitte zu verbinden.

(3) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 18

Beratung von Kirchengesetzen

(1) Kirchengesetze werden, auch wenn sie aus der Mitte der Landessynode beantragt werden, durch die Kirchenleitung mit ihrer Stellungnahme der Landessynode vorgelegt (Art. 90 Abs. 1 RO; vgl. § 20 Abs. 3).

(2) Über Kirchengesetze ist in zwei an verschiedenen Tagen abzuhaltenden Lesungen zu beschließen. Das gleiche gilt, wenn die Synode es beschließt, von anderen Vorlagen (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 RO).

(3) Änderungen der Rechtsordnung bedürfen der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 RO).

(4) Die beiden Lesungen eines Gesetzes, das den Zusammenschluß der Landeskirche mit anderen Landeskirchen zum Gegenstand hat, müssen auf zwei verschiedenen Tagungen der Landessynode stattfinden. Abatz 3 gilt auch in diesem Falle (Art. 90 RO).

§ 19

Änderungsanträge (Art. 139 Abs. 2 RO)

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Synode jederzeit gestellt werden. Nach Schluß der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Synode bekanntgegeben.

(3) Dem Antragsteller ist am Schluß der Beratung, auch in den Fällen des § 15 Abs. 2, zu seinem Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Wird die Vorlage an den Ausschuß überwiesen, so hat dieser mit der Vorlage alle bis dahin dazu gestellten Anträge gleichfalls zu behandeln. Mit dem Bericht des Ausschusses an die Synode sind diese Anträge erledigt.

ABSCHNITT 5

Selbständige Anträge

§ 20

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen. Sie sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Synode bekanntgegeben. Selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens zehn Mitglieder. Ist die erforderliche Unterstützung nicht bereits durch Mitunterzeichnung ausgesprochen, so stellt der Präsident alsbald nach der Bekanntgabe die Unterstützungsfrage. Wird ein selbständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

(2) Anträge von antragsberechtigten Körperschaften können auf einer Tagung der Synode nur behandelt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn beim Präsidenten der Landessynode in doppelter Ausfertigung eingegangen sind.

(3) Anträge von Synodalen oder antragsberechtigten Körperschaften, die die Vorlage eines Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung gemäß § 18 Abs. 1 erforderlich machen, müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn dem Präsidenten und dem Vorsitzenden der Kirchenleitung zugegangen sein.

ABSCHNITT 6

Fragestunde und Eingaben

§ 21

Fragestunde

Anträge auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Synode müssen dem Präsidenten spätestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung jeder Tagung unter Angabe der Frage schriftlich in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Er kann auch noch weitere Fragen in der Fragestunde zulassen.

§ 22

Eingaben

An die Synode gerichtete Eingaben werden ihr von dem Präsidenten bekanntgegeben. Sie kommen nur zur Verhandlung, wenn der Eingabenausschuß sie dazu für geeignet erachtet oder wenn sie von einer antragsberechtigten Körperschaft eingereicht sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie eine Vorlage weiter behandelt. Ein Verzeichnis der Eingaben ist zur Kenntnisnahme der Mitglieder der Synode auszulegen.

ABSCHNITT 7

Ausschüsse

§ 23

Zahl und Aufgaben der Ausschüsse
(Art. 144 RO)

(1) Zu Beginn der Synode werden für ihre Amtszeit in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

1. der Haushaltsausschuß
2. der Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Unverzüglich nach Beginn jeder Tagung der Synode sind ein Ältesten- und ein Wahlprüfungs- und Eingaben-Ausschuß zu wählen.

(3) Zur Behandlung einzelner Aufgaben können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die ständigen Ausschüsse (Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhab der Tagung der Synode zusammenzutreten. Die Synode kann bestimmen, daß auch andere Ausschüsse außerhalb der Tagung der Synode tätig werden.

§ 24

Wahl und Zusammensetzung der Ausschüsse
(Art. 144 RO)

(1) Die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses wird von der Synode bestimmt. Sie kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, so muß eine Neuwahl des Ausschusses erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und je nach seinem Ermessen einen oder mehrere Berichterstatter oder Schriftführer.

(3) In die Ausschüsse können auch Gemeindeglieder der Landeskirche berufen werden, die der Landessynode nicht angehören (Art. 144 Abs. 1 RO).

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse
(Art. 133 RO)

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich und nicht öffentlich (Art. 141 Abs. 5 RO).

2) Der Präsident der Synode, die Mitglieder der Kirchenleitung (einschließlich des Landessuperintendenten für Lauenburg) und die Bevollmächtigten der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 105 RO). Auch können die Ausschüsse Mitglieder der Synode mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Jedem Ausschuß steht das Recht zu, während einer Sitzung die Zuhörer auszuschließen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung bekanntzugeben.

(5) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsordnung selbst nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

Kollekte im Februar 1969

Kiel, den 30. Dezember 1969

Am Sonntag Sexagesimae, 9. Februar 1969
für Bibelverbreitung

In den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerika wächst die Bevölkerung sprunghaft an. Noch schneller nimmt die Zahl der lesefähigen Menschen zu, da Millionen erwachsene Analphabeten in den letzten Jahren lesen gelernt haben. Der evangelischen Christenheit kann es nicht gleichgültig sein, was diese Millionen neuer Leser lesen werden. Wir meinen: Die Bibel!

Durch die Arbeit des Weltbundes der Bibelgesellschaften konnten im Jahr 1967 über 104 Millionen Bibeln und Bibelteile in aller Welt verkauft oder verteilt werden. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dem Weltbund 1965 zugesagt, daß wir uns von Deutschland aus an der großen Aufgabe der weltweiten Bibelverbreitung beteiligen werden, vor allem in den Gebieten, in denen deutsche Missionsgesellschaften arbeiten.

Daher bittet das Evangelische Bibelwerk, durch das Opfer des heutigen Sonntages dazu beizutragen, daß die Bibel in allen Ländern der Welt gelesen werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az.: 8160 — 68 — VIII

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll und der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll, Propstei Südtondern.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll werden für dauernd verbunden. Der Amtssitz der verbundenen Pfarrstelle ist Klanxbüll.

§ 2

Der gegenwärtige Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klanxbüll wird mit Inkrafttreten dieser Urkunde Inhaber der verbundenen Pfarrstelle der Kirchengemeinden Horsbüll und Klanxbüll.

§ 3

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstelle der Kirchengemeinden Horsbüll und Klanxbüll erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Die erstmalige Besetzung der verbundenen Pfarrstelle der Kirchengemeinden Horsbüll und Klanxbüll nach Vakanzeintritt erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 4

Die Besoldung des Pfarrstelleninhabers erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen. Die Fuhrkosten des Stelleninhabers

der verbundenen Pfarrstelle der Kirchengemeinden Horsbüll und Klanxbüll tragen die Kirchengemeinde Horsbüll zu 60 % und die Kirchengemeinde Klanxbüll zu 40 %, die Dienstwohnungskosten tragen die Kirchengemeinde Horsbüll zu 33 1/3 % und die Kirchengemeinde Klanxbüll zu 66 2/3 %.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 31. Dezember 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(I. S.)

gez. **Otte**

Az.: 20 Horsbüll und Klanxbüll — 68 — VI / 4 b

*

Kiel, den 31. Dezember 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Horsbüll und Klanxbüll — 68 — VI/4 b

Reisekosten

Kiel, den 31. Dezember 1968

Auf Beschluß der Kirchenleitung vom 5./6. August 1965 erhalten die Geistlichen Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Das Bundesreisekostengesetz findet ebenfalls entsprechende Anwendung bei der Gewährung von Reisekostenvergütung an Kirchenbeamte, Tarifangestellte und Tarifarbeiter. Auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts betr. Anwendung des Bundesreisekostengesetzes vom 16. 8. 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 135) wird insoweit verwiesen. Durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1414) sind § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes geändert worden. Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften

Vom 23. Dezember 1968

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des Tagegeldes

§ 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	17,— DM
Reisekostenstufe B	18,— DM
Reisekostenstufe C	23,— DM
Reisekostenstufe D	26,— DM
Reisekostenstufe E	30,— DM.“

Artikel 2

Änderung des Übernachtungsgeldes

§ 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	15,— DM
Reisekostenstufe B	17,50 DM
Reisekostenstufe C	20,— DM
Reisekostenstufe D	25,— DM
Reisekostenstufe E	29,— DM.“

Artikel 3

Anwendungszeitpunkt

Artikel 2 ist erstmals für die Nacht vom 31. Dezember 1968 zum 1. Januar 1969 anzuwenden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. **G r a u h e d i n g**

Az.: 2591 — 68 — I/XII/4/7

Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1969

Kiel, den 6. Januar 1969

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 1968 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1969 gefaßt:

I.

Zur Deckung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1969 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Gesamtumlage in Höhe von 28 892 300 DM in progressiver Form nach Maßgabe der Aufkommen an der Kircheneinkommensteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer erhoben, und zwar nach folgendem Schlüssel:

- Herangezogen werden zunächst
 - 10 % der Aufkommen zwischen 150 000 DM und 200 000 DM je Pfarrstelle,
 - 20 % der Aufkommen zwischen 200 000 DM und 250 000 DM je Pfarrstelle,
 - 30 % der Aufkommen zwischen 250 000 DM und 300 000 DM je Pfarrstelle,
 - 50 % der Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrstelle.

2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird gleichmäßig im Verhältnis der Aufkommen nach Abzug eines Freibetrages erhoben:

- a) Der Freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinsamen Pfarrstelle 10 000 DM.
- b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 10 000 DM.
- c) Verbandseigene Pfarrstellen und Kirchenrätinnenstellen der Kirchengemeindeverbände erhalten den gleichen Freibetrag.

Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar 1969 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Ziff. 1 u. 2 b und c außer Ansatz.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 errechnet. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

II.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts aufgrund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1968 und im 1. Halbjahr 1969 zu Vorauszahlungen veranlagt.

III.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 10. Dezember 1968 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Az.: 8350 — 69 — 68 — V/6

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1968

Kiel, den 2. Januar 1969

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (KGVBl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1968 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 17,7 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1969. Die Zahlungen sind vierteljährlich zu den Quartalerersten fällig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3620 — 68 — XII/7 a

Abschluß von Tarifverträgen für kirchliche Arbeiter

Kiel, den 6. Januar 1969

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1968 Seite 159—165 veröffentlichten Tarifverträge

1. Tarifvertrag zur Ergänzung des KArbT vom 29. 10. 1968,
2. Tarifvertrag zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 4 zum KArbT vom 24. Oktober 1968,
3. Lohntarifvertrag Nr. 4 b zum KArbT vom 24. Oktober 1968 und
4. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 30. Oktober 1968

wurden mit gleichem Datum und Wortlaut ebenfalls mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark — abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3140 — 69 — XII/7

Einführungskurse in die evangelische Jugend- und Gemeindegarbeit 1969

Kiel, den 2. Januar 1969

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burchhardthaus e. V.“ bittet um Beachtung des folgenden Hinweises:

Evangelische Jugend- und Gemeindegarbeit ist nicht denkbar ohne ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter. Für die vielfältigen Aufgaben, die sich in der Begegnung mit Menschen stellen, brauchen die Mitarbeiter pädagogische und biblische Kenntnisse. Das Burchhardthaus in Gelnhausen/Hessen, eine Zentrale evangelischer Jugendarbeit, bietet 1969 zwei Einführungskurse in die evangelische Jugend- und Gemeindegarbeit an:

Winterkurs: 3. 2. 1969 bis 22. 2. 1969

Sommerkurs: 14. 7. 1969 bis 2. 8. 1969

Die Kurse vermitteln Grundwissen und verbinden Theorie und Praxis. Sie geben Anregungen für die Arbeit mit Menschen verschiedener Altersstufen und Hilfen für die eigene Weiterbildung.

Unterrichtsgebiete sind:

Auslegung des Alten und Neuen Testaments
 Methodik biblischen Arbeitens
 Altersstufenpsychologie
 Gruppenpädagogik und Gesprächsführung
 Einführung in die Soziologie
 Musische Arbeit.

Das Programm umfaßt Unterrichtsgespräche, Übungen und Einzelberatung. Berufstätige können für die Kurse den 14tägigen Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter beantragen. Das Mindestalter der Teilnehmer ist 18 Jahre. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Unterbringung in Doppelzimmern DM 160,—, für Einzelzimmer wird ein Zuschlag von DM 30,— erhoben.

Die Anmeldung wird für den Winterkurs bis zum 10. Januar 1969 und für den Sommerkurs bis zum 15. Juni 1969 erbeten an das Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2. Dort können auch weitere Informationen eingeholt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 S c h a r b a u

Az.: 4417 — 69 — XI/10

Lehrgang im MBK-Tagungshaus
 Bad Salzuflen

Kiel, den 6. Januar 1969

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK e. V.) hat um Veröffentlichung nachfolgenden Hinweises gebeten:

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt 1969 drei Kurzlehrgänge durch, die zur ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde zurüsten wollen. Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

Zwei Kurse sind schwerpunktmäßig auf Jugendarbeit ausgerichtet. Sie finden statt vom 21. Februar — 21. März und vom 3. — 29. November.

Alter der Teilnehmerinnen: 20—40 Jahre.

Der Dritte Lehrgang will eine Einführung in verschiedene Formen der Erwachsenenarbeit geben. Er findet vom 16.—28. Juni statt.

Alter der Teilnehmerinnen nicht begrenzt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das
 Sekretariat des MBK-Tagungshauses
 4902 Bad Salzuflen, Herman-Löns-Str. 9,
 Telefon 5 00 88.

Um freundliche Kenntnisnahme und Erwägung dieses Angebots durch die Propsteien und Gemeinden wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 S c h w a r z

Az.: 4404 — 69 — IX

Soziallehrgang des Burckhardthauses

Kiel, den 10. Januar 1969

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckardthaus e. V. — hat uns um einen Hinweis auf den nächsten Soziallehrgang vom 26. Februar bis 2. April 1969 in Frankfurt/Main und Gelnhausen hingewiesen. Dieser Lehrgang für Vikarinnen, Gemeindeglieder/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Jugendleiter/-innen ist mit einem Industrie- und Verkaufspraktikum verbunden, um den Mitarbeitern in der Jugend- und Gemeindegliederarbeit einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt und eine Kenntnis der beruflichen Situation der Industriearbeiter und der Verkäuferin zu vermitteln.

Der Lehrgang gliedert sich in

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) vier Tage Einführung | } in Frankfurt (Main) |
| b) vier Wochen praktische Arbeit | |
| c) fünf Tage Auswertung | in Gelnhausen |

Unterbringung erfolgt in Frankfurt im Haus der Jugend. Die Kosten für den Lehrgang werden zum Teil durch den Verdienst der Teilnehmer gedeckt, im übrigen aus Mitteln des Bundesjugendplans aufgebracht. Die Lehrgangsteilnehmer erhalten während der vier Wochen Arbeitseinsatz ein wöchentliches Taschengeld von 25,— DM. Reisekosten werden erstattet, Unterkunft und Verpflegung sind frei. Anmeldungen werden möglichst umgehend, spätestens bis 31. Januar 1969, bei der Sozialabteilung der Evang. weiblichen Jugend Deutschlands — Burckhardthaus e. V., 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 S c h w a r z

Az. 4417 — 69 — IX

Kindergottesdienst-Rüstzeiten 1969

Kiel, den 10. Januar 1969

Der Landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst, Pastor Plate, 2 Hamburg 55 — Blankenese, Mühlenberger Weg 64, bittet um Hinweis auf den

Veranstaltungsplan 1969

- | | |
|-------------------|---|
| 25.—26. Januar | Winterrüstzeit für Kindergottesdiensthelfer im Freizeitheim Rissen
Anmeldung und Leitung: Pastor Plate |
| 29. März—2. April | Katechetisches Seminar für Junghelfer in Kindergottesdienst und Jungschar in Breklum
Anmeldung und Leitung: Breklumer Seminar |
| 24.—27. Mai | Seminar für Kindergottesdiensthelfer im Landschulheim Seeberg (Kreis Eckernförde)
Anmeldung und Leitung: Pastor Witt, 2331 Klein Waabs |
| 28. Juni—3. Juli | Sommerrüstzeit für Kindergottesdiensthelfer in Breklum
Anmeldung und Leitung: Breklumer Seminar |

25.—26. Oktober Herbstrüstzeit für Kindergottesdienst-
 licher auf dem Koppelsberg (Kreis Plön)
 Anmeldung und Leitung: Pastor Plate

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Dr. Jensen

Az.: 4913 — 69 — VIII

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Neukirchen**, Prop-
 stei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-
 setzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbung-
 gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den
 Propsteivorstand in 243 Neustadt (Holst.), Kirchenstr. 9, zu
 richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an
 den Herrn Bischof weiterreicht. Modernes Pastorat vorhanden.
 Gymnasium in Oldenburg (Holst.) gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
 ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neukirchen — 68 — VI/4 b

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle des Südbezirks der Kirchengemeinde **Nie-
 büll-Deezbüll**, Propstei Südtondern, wird voraussicht-
 lich zum 1. März 1969 vakant und hiermit zur Bewerbung aus-
 geschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchen-
 vorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewer-
 bungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an
 den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, einzusen-
 den. Modernes Pastorat (Ölheizung) und eigene Predigtstätte
 (Kirche) vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. Der Bezirk
 dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-
 ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niebüll-Deezbüll (2. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Schriften — Buchhinweis

Im Christian Jensen Verlag Breklum ist kurz vor Weihnach-
 ten in der Reihe „Plattdütsche Heften ut Breklum“ das kleine
 Andachtsheft „Biller un Glieknissen“ erschienen. Verfasser
 der 6 Andachten, die vom 16.—21. September 1968 im Nord-
 deutschen Rundfunk gehalten worden sind, ist Propst Johannes
 Thies — Elmshorn. Das empfehlenswerte Heft kann beim
 Christian Jensen Verlag 2257 Breklum, durch den Buchhandel
 oder auch über das Propsteibüro 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3,
 Ruf 2 06 02, bestellt werden (Preis 0,50 DM).

Az.: 9426 — 69 — IV

Personalien

Eingeführt:

- Am 10. November 1968 die Pastorin **Dagmar Hartwig** als
 Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Auferstehungskirchen-
 gemeinde Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese;
- am 1. Dezember 1968 der Pastor **Jürgen Benthien** als
 Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Has-
 seldieksdam, Propstei Kiel;
- am 1. Dezember 1968 der Pastor **Wilfried Pioch** als Pastor
 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg,
 Propstei Stormarn;
- am 8. Dezember 1968 der Pastor **Werner Stäcker** als Pastor
 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in
 Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 15. Dezember 1968 der Pastor **Wolfgang Kühl** als Pastor
 in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Prop-
 stei Stormarn;
- am 22. Dezember 1968 der Pastor **Timm-Hermann Lohse**
 als Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord in Kiel,
 Propstei Kiel.

Gestorben:



Propst i. R.

D. Hans Asmussen DD

geboren am 21. 8. 1898 in Flensburg
 gestorben am 30. 12. 1968 in Speyer

Er wurde am 30. 4. 1923 in Flensburg ordiniert für
 den pfarramtlichen Hilfsdienst in Flensburg. Seit dem
 6. 12. 1925 war er Pastor in Albersdorf, seit dem 8. 5.
 1932 Pastor in Hamburg-Altona. Er war Mitverfasser
 des „Altonaer Bekenntnisses“ und wurde im Jahre
 1934 von der damaligen Kirchenleitung in den Ruhe-
 stand versetzt; die Staatspolizei verwies ihn aus der
 Provinz Schleswig-Holstein. Er war in den folgenden
 Jahren Pastor in Berlin-Lichterfelde, Leiter der Theo-
 logischen Hochschule der Bekennenden Kirche, Mit-
 glied der Vorläufigen Kirchenleitung und des Reichs-
 bruderrates. Im Jahre 1945 wurde er von der neuge-
 schaffenen „Evangelischen Kirche in Deutschland“
 zum Präsidenten ihrer Kirchenkanzlei berufen. Von
 1949 bis 1955 war er Propst der Propstei Kiel.